

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

### Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-215

### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-00-03

BAGüS-WoGG-00

15.07.2008

## Mitglieder-Info Nr. 55/2008

### **Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften**

Mein Mitglieder-Info Nr. 32/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sicherlich aus Veröffentlichungen bereits erfahren, dass sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss über die streitigen Fragen im o. a. Gesetz geeinigt haben. Neben den Erhöhungen im Wohngeldrecht ist für uns die Einigung über die Höhe der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Bedeutung, die Hauptanlass für das Vermittlungsverfahren war. Bund und Länder haben sich dabei auf Folgendes verständigt:

An die Stelle des bisherigen Festbetrags von 409 Millionen Euro tritt eine prozentual gestaffelte Bundesbeteiligung von zunächst 13 v. H. an den Ausgaben des Vorjahres, die jährlich um ein Prozent-Punkt erhöht wird, und zwar bis im Jahr 2012 auf den Höchstsatz von 16 v. H. Dieser Kompromiss bleibt zwar deutlich hinter dem angestrebten v. H. Anteil von 20 zurück, ermöglicht aber andererseits nunmehr eine Dynamisierung. Auch ermöglicht die Überführung der Regelung vom Wohngeldgesetz in das SGB XII eine Verteilung auf die Länder anhand der jeweiligen Grundsicherungsausgaben. Die Neuregelung wird zum 01.01.2009 wirksam. Im Jahr 2008 bleibt es bei den bisherigen Zahlungen; eine rückwirkende Änderung erfolgt nicht. Auch erfolgt keine Revision der bisherigen Zahlen.

§ 46a (neu) SGB XII regelt nunmehr auch die Berechnungsgrundlagen. Danach sind Nettoausgaben im Sinne der Vorschrift die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand vom 01.04. eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.

Dies macht deutlich, dass die Führung der Bundesstatistik nunmehr auch aus fiskalischen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, zumal die Kosten der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung im stationären Bereich nicht ausgenommen sind.

Auf die entsprechenden Rundschreiben des Statistischen Bundesamtes, wie die Nettokosten der Grundsicherung bei stationären Fällen zu ermitteln sind, darf ich hinweisen.

Den vollen Wortlaut der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses entnehmen Sie bitte der Drucksache 16/9627.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Bernd Finke